

Richtlinie der Stadt Schloss Holte-Stukenbrock über die Förderung von energetischer Sanierung, einschließlich Heizungserneuerung

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock fördert Investitionen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden sowie Heizungen, die erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung von Wohngebäuden nutzen durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

Zweck der Förderung:

Die Stadt möchte ihren Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Die Förderrichtlinie trägt dazu bei, die Treibhausgasemissionen im Bestandsgebäudebereich zu mindern. Neben den nationalen und europäischen Energie- und Klimaschutzzielen hat sich die Stadt zum Ziel gesetzt bis 2040 klimaneutral zu werden. Die Förderung dient dazu, durch Investitionen in Bestandsgebäuden die Energieeffizienz und den Anteil der erneuerbarer Energien in Wohngebäuden in Schloß Holte-Stukenbrock zu steigern und die CO₂-Emissionen zu senken.

Antragsberechtigt:

Die Förderung kann von natürlichen Personen als Eigentümer oder Erstbewerber von Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Wohnungen mit Standort in Schloß Holte-Stukenbrock beantragt werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals das energetische Niveau eines Effizienzhauses gemäß den technischen Mindestanforderungen erreichen.

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle wie Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken, Erneuerung von Fenstern und Außentüren.

Heizungserneuerung und Maßnahmen an der Gebäudetechnik.

Gefördert werden alle o.g. Maßnahmen, die einen Antrag bei der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)-Bank NRW oder bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) gestellt und ab dem 01.06.2020 gemäß der gültigen Fassung der Energieeinsparverordnung (ENEV) genehmigt wurden. Ab 01.07.2021 gelten die Richtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) und Einzelmaßnahmen (BEG EM).

nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die vor dem o.g. Stichtag bereits begonnen oder durchgeführt worden sind.
- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Maßnahmen, die über keinen Sachverständigennachweis bzw. –Erklärung verfügen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die endgültige Festlegung der Förderhöhe erfolgt nach Vorliegen aller Nachweise.

Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.

Zur Bemessung der Fördersumme wird der erhaltende Förderbetrag aus dem genehmigten Antrag der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)-Bank NRW oder der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) herangezogen.

Die Stadt gewährt einen Zuschuss in Höhe von 10 % des Bundesförderbetrages für Einzelmaßnahmen oder die Sanierung auf KfW-Effizienzhaus-Standard.

Die Förderung der Stadt ist begrenzt auf 5.000 € für ein Einfamilienhaus und 8.000 € für ein Zweifamilienhaus sowie zusätzlich 500 Euro pro weitere Wohneinheit (max. 6 WE, max. 10.000 Euro). Die Mindestfördersumme beträgt 400 Euro.

Verfahren, Zweckbindung und Widerruf

Antragsberechtigt ist der/die Eigentümer*in des Grundstückes, welches sich im Stadtgebiet von Schloß Holte-Stukenbrock befindet.

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks zu stellen. Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter www.schlossholtestukenbrock heruntergeladen werden und ist zu richten an:

**Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Klimaschutzmanagement
Rathausstr.2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug, o.a.)
- Bestätigung zum Antrag (Beantragung bei der KfW)
- Bestätigung nach Durchführung (Beantragung bei der KfW)
- Verwendungsnachweiserklärung (Beantragung bei der BAFA)
- Sachverständigenbericht / Dokumentation
- Nachweis des Zuschussbetrages bzw. der Tilgungszuschusshöhe
- ggf. eine Vertretungsvollmacht, falls ein/e bevollmächtigter Vertreter*in des/der Eigentümers*in den Antrag stellt

Sind alle Unterlagen beigebracht und die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, wird der Zuschuss in der Reihenfolge des Antragseingangs bewilligt.

Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage aller Nachweise über die vollständig abgeschlossene Maßnahme.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock behält sich die Besichtigung der durchgeführten Maßnahme, evtl. durch eine fachkundige beauftragte Person vor.

Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses auf Grund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Der Antragssteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2020 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die städtische Förderung ist zunächst auf fünf Jahre bis zum 31.05.2025 befristet. Zusätzlich wird die Wirksamkeit der Förderung durch ein Monitoring nach zwei Jahren geprüft.